Tel: 0981/77810 Mob: 0162/9223411



Potentialabschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Bauvorhaben "Dorfplatz Schweinsdorf"

Fassung mit Stand 05/2022



Abbildung 1: rote Umrandung: Übersicht über das Vorhabensgebiet (Quelle: © LfU, LDBV)

BÜRO FÜR ARTENSCHUTZGUTACHTEN ANSBACH Markus Bachmann Bearbeiterin: Alina Biermann B.Eng. (FH) Heideloffstraße 28 91522 Ansbach



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	13
1.2	Datengrundlagen	16
1.3	Methodisches Vorgehen	17
2	Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	18
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	18
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	19
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	19
3	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten	20
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	21
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	21
3.2.1	Säugetiere	21
3.2.2	Reptilien	28
3.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere	31
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	31
3.4	Bestand und Betroffenheit von national geschützten / gefährdeten Arten	36
4	Maßnahmen	36
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	36
4.2	CEF-Maßnahmen	37
4.3	Maßnahmenempfehlungen	38
5	Gutachterliches Fazit	39
6	Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet	43
7	Anhang	46
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	49
В	Vögel	53



Abkürzungsverzeichnis

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU

ASK Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN Bundesamt für Naturschutz

bg besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
EHZ Erhaltungszustand der Art
FFH Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR Kontinentale biogeografische Region
LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VRL Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
v	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern:

Gefährdur	ngskategorien
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R * äußerst selten und R sehr selten)
v	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft



1 Einleitung

Die Gemeinde Neusitz plant im Rahmen der Dorferneuerung eine Neugestaltung und Bebauung einer Fläche in Schweinsdorf. Die betreffende Fläche liegt zentral im Ort und grenzt westlich an die Kirche an (rote Umrandung in Abb. 1 bis 3). Die vorgesehenen Bebauungs- bzw. Umgestaltungsflächen umfassen eine Fläche von ca. 0,87 ha. Geplant sind dort eine Friedhofserweiterung, die Schaffung eines Dorf-& Zeltplatzes, den Bau von Parkplätzen und eines barrierefreien Erschließungswegs zur Leichenhalle. Des Weiteren sollen im nordwestlichen Bereich der Fläche drei Wohnhäuser entstehen.

Als Untersuchungsgebiet werden das Vorhabensgebiet, der anschließende Siedlungsbereich sowie im Norden die angrenzenden Wiesen definiert (blaue Umrandung in Abb. 3). Das von der Unteren Naturschutzbehörde ausgewählte Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum des Bauvorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten.



Abbildung 2: Rote Umrandung: Vorhabensgebiet; (Topografische Karte, Quelle: © LfU, LDBV)





Abbildung 3: Rote Umrandung: Vorhabensgebiet; blaue Umrandung: Untersuchungsgebiet; orange Umrandung: Hecke (Luftbild, Quelle: © LfU, LDBV)

Das Vorhabensgebiet besteht aus einer nährstoffreichen Wiese mit einem Streuobstbestand und einer Hecke im Norden, einer älteren Eiche am Straßenrand sowie einer alten Scheune. Die Wiese wird derzeit als Lagerplatz für Erdaushub und Steine genutzt (Abb. 4, Abb. 5).





Abbildung 4: Wiese mit Erd- und Steinhaufen, alter Scheune und Streuobst; Foto: A. Biermann



Abbildung 5: Eiche am nordwestlichen Rand des Vorhabensgebiets; Foto: A. Biermann



Der Streuobstbestand setzt sich aus alten Birnen, Äpfeln und Zwetschgen zusammen (Abb. 6). Im Großteil der Bäume (vorwiegend in den Apfel- und Birnbäumen, in mindestens acht Bäumen) sind ein oder mehrere Baumhöhlen vorhanden (Abb. 7 bis 10). Auch stehendes Totholz mit abstehender Rinde ist zu finden (Abb. 9).



Abbildung 6: Streuobstbestand, vor alter Scheune; Foto: A. Biermann



Abbildung 7: Baumhöhle; Foto: A. Biermann





Abbildung 8: Baumhöhle ;Foto: A. Biermann





Abbildung 9: Links: abstehende Baumrinde; rechts: stehendes Totholz mit Höhlen; Foto: A. Biermann





Abbildung 10: Baumhöhle, Foto: A. Biermann

Die Hecke am nördlichen Rand des Vorhabensgebiets besteht aus heimischen Sträuchern, eingewachsenen Obstbäumen und einem alten Feldahorn. Im nordwestlichen Teil wurde sie auf Stock gesetzt (Abb. 11 und 12).



Abbildung 11: Teilweise auf Stock gesetzte Hecke; Foto: A. Biermann







Abbildung 12: Hecke (links) mit altem Feldahorn (rechts); Foto: A. Biermann

Im Vorhabensgebiet steht östlich der Streuobstbäume eine denkmalgeschützte Scheune (Abb. 13). Diese soll erhalten bleiben. Zwischen Scheune und Kirche befand sich ein weiteres Gebäude, welches bereits abgerissen wurde (rot durchgestrichen in Abb. 3; Abb. 14).





Abbildung 13: Denkmalgeschützte Scheune; Foto: A. Biermann



Abbildung 14: Rechts: Bereich in dem das abgerissene Gebäude stand; A. Biermann

Im weiteren Untersuchungsgebiet sind im Norden angrenzende Intensivwiesen zu finden. Entlang der Straße verläuft eine Baumreihe aus u.a. Esche und Ahorn (Abb. 15).





Abbildung 15: Ans Vorhabensgebiet angrenzende Wiesen mit Baumreihen an Straße, Foto: A. Biermann

Im Osten, Süden und Westen wird das Vorhabensgebiet vom bestehenden Siedlungsbereich eingeschlossen. Die Kirche grenzt direkt im Südosten an (Abb. 16).



Abbildung 16: Kirche im Südosten des Vorhabensgebiets; Foto: A. Biermann

Die beschriebenen Strukturen bieten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des



Landratsamtes Ansbach wird in diesem Zusammenhang das Untersuchungsgebiet auf alle saPrelevanten Artengruppen geprüft.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

- 1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- 2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann die se vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

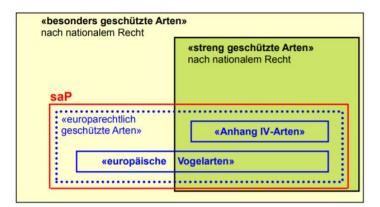


Abbildung 17: Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)



Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel ...). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der



Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

 das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

In dem vorliegendem Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden.
- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45
 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. "europarechtlich geschützten" Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten "besonders oder streng geschützt". Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als "nationale Verantwortungsarten" wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).



Sogenannte "Allerweltsarten", die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (Abbildung 18).

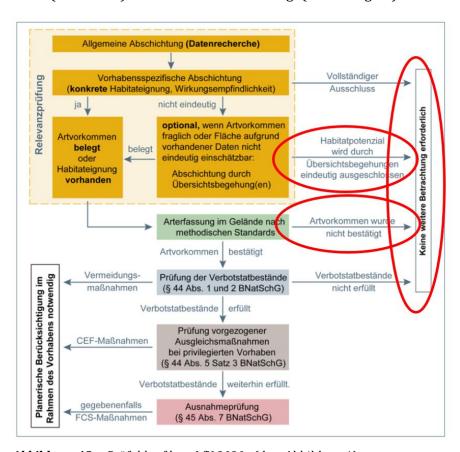


Abbildung 18: Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

Planunterlagen des Auftraggebers (Stand 11.12.2020)



- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe das Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

- 1. Relevanzprüfung ("Abschichtung") aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU
 - "Prüfrelevant" sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
- 2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
- Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs.
 Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Vorgezogene
 Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern
 dargestellt.
- 4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich
- 5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Im vorliegenden Gutachten erfolgt die Ableitung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten anhand einer Potenzialanalyse auf Grundlage der verfügbaren Daten (Kap. 1.2).



Dabei werden ausgehend von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten, ihrer Verbreitung sowie der artspezifischen Lebensraumansprüche, die potenziell betroffenen Arten ermittelt.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Es wurde eine **Strukturkartierung** durchgeführt. Hierzu wurden alle Bäume auf mögliche Spalten und Höhlenquartiere abgesucht. Weiterhin wurden die Heckenbereiche und die Umgebung nach Habitatstrukturen begutachtet. Die alte Scheune im Untersuchungsgebiet wurde auf potenzielle Fledermausquartiere und Niststätten von Gebäudebrütern überprüft. Dabei wurden alle Beibeobachtungen registriert.

Tabelle 1: Zeit und Wetterbedingungen der Strukturkartierung

Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
25.05.2021	12:45	13:45	1	teils sonnig/teils wolkig, 13°C

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Störung, Verletzung und Tötung von brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gehölzentfernungen innerhalb der Vogelbrutzeit,
- Störung, Verletzung und Tötung von brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gebäudesanierungen innerhalb der Vogelbrutzeit,
- Störung, Verletzung und Tötung von Zauneidechsen oder derer Gelege durch Baufeldräumung in der Überwinterungs- bzw. Fortpflanzungszeit,
- Störung, Verletzung und Tötung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen bei Gehölzentfernungen,



- Störung, Verletzung und Tötung von Fledermäusen durch Gebäudesanierungen,
- Störung, Verletzung und Tötung von jagenden Fledermäusen bei Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten,
- Störung von geschützten Arten durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse bei Fällung von Höhlenbäumen,
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäudebrüter und Fledermäuse bei Gebäudesanierung,
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen durch Umnutzung und Überbauung, insbesondere bei Beseitigung von lückigen Altgras- und Brachebereichen,
- Kollisionsrisiko für Vögel durch große Glasfronten an Gebäuden,
- Fallenwirkung für Kleintiere von Lichtschächten, Gullideckeln und ähnlichem.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Störung von jagenden Fledermäusen in der Dämmerung und nachts bei Platzierung der Geländebeleuchtung direkt an Gehölzstrukturen,
- Störung von geschützten Arten durch Emissionen wie Lärm, Licht, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Anwesenheit von Menschen).



3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach nicht Teil dieser Prüfung. Es wurde keine Bestimmung der vom Vorhaben betroffenen Pflanzenarten entsprechend der Anlage 3 "Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes", Nrn. 1 - 3 (z. B. Artenzahlen insgesamt, biotoptypische Gilden; besondere Artenvorkommen; Grenzfälle der Berücksichtigung von Spezies) mit Bezug zu den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Anlage 4, vorgenommen.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen von **Fledermäusen** möglich.

Von der Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdlebensraum ist auszugehen. Dabei ist das Vorkommen von strukturgebunden jagenden Fledermäusen (z.B. Zwergfledermaus) sowie von im freien Luftraum jagenden Arten (z.B. Großer Abendsegler) möglich. Als "strukturgebunden fliegende Arten" werden Fledermäuse zusammengefasst, die ihre Jagdreviere entlang von Leitlinien anfliegen oder direkt an Gehölzstrukturen nach Insekten jagen. Hierbei spielen Hecken, Alleen, Gewässer und Zäune die größte Rolle.

Die Höhlen in den Obstbäumen bieten potenzielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse.

Die alte Scheune ist für länger besetzte Quartiere, wie Wochenstuben oder Winterquartiere zu offen und zugig. Sporadisch besetzte Einzelquartiere in Form von Spalten oder Rissen an der Scheune sind nicht auszuschließen. Da die Scheune erhalten werden soll, werden voraussichtlich keine Fledermausquartiere beeinträchtigt.

Als dem Bauvorhaben gegenüber empfindlich sind strukturgebunden jagende sowie baumhöhlenbewohnende Fledermäuse einzuordnen. Als "strukturgebunden fliegende Arten" werden Fledermäuse zusammengefasst, die ihre Jagdreviere entlang von Leitlinien anfliegen oder direkt an Gehölzstrukturen nach Insekten jagen.



Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungs- zustand	strukturgebunden jagend	baumhöhlen bewohnend
Braunes Langohr	Plecotus auritus	ı	V	g	X	X
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u	X	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	-	g	X	
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	u	X	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	ı	V	u		X
Kleine Bartfleder-						
maus	Myotis mystacinus	2/-	V/V	u/g	X	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	ı	-	g	X	X
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrel-					
	lus	•	-	g	X	

Anmerkung:

Die Breitflügelfledermaus jagt eigentlich nicht direkt strukturgebunden, allerdings weist sie ein ähnlich tieffliegendes Jagdverhalten auf. Da sie deshalb ebenso wie strukturgebundene Fledermäuse von Baumaßnahmen (insbesondere Beleuchtung) beeinträchtigt werden kann, wird die Art in diese Gruppe zugeordnet.

Fledermäuse

Wasserfladermans (Muntis dauhentonii) 7 werafladermans (Pinistrellus ninistrellus) Francenfla

dermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brantii/mystacinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus autriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)					
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL					
1 Grundinformationen					
<u>Zwergfledermaus</u>					
Rote-Liste Status D: -, Bayern: -,					
Art im UG nachgewiesen 🗌 potenziell möglich 🖂					
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region					
$oxed{\boxtimes}$ günstig $oxed{\square}$ ungünstig - unzureichend $oxed{\square}$ ungünstig - schlecht					
Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet und häufig. Die Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich vorwiegend in Spalten in und an Gebäuden. Die Art gilt als extremer Kulturfolger. Als Jagdgebiet nutzt sie Gehölzsäume aller Art: Waldränder, lockere Wälder, Wege mit Baum- oder Strauchbegrenzungen, gern auch an Gewässern sowie Brücken und Straßenlampen.					



Lokale Populatio	n
------------------	---

Die Zwergfledermaus kommt im kompletten Landkreis Ansbach flächendeckend vor. Sie ist in fast jeder Ortschaft vorhanden. Teilweise sind auch die Wochenstuben bekannt. So hat Schweinsdorf höchstwahrscheinlich eine Wochenstube. Die Tiere dieser Wochenstube werden als Lokale Population definiert. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzielles Nahrungshabitat einzuordnen.						
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:						
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht (C)						
<u>Breitflügelfledermaus</u>						
Rote-Liste Status Bayern: 3 Deutschland: G						
Art(en) im UG □ nachgewiesen ⊠ pot. möglich						
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region						
☐ günstig — ungünstig — ungünstig — schlecht						
Die Breitflügelfledermaus jagt im (Halb-) Offenland und bewohnt gehölzreiche Landschaften mit hohem Grünlandanteil und baumreiche Siedlungsgebiete. Sie besiedelt im Sommerhalbjahr ausschließlich Dachbodenquartiere, im Winter trocken-kalte, unterirdische Hohlräume wie Keller und Höhlen. Das südliche Mittelfranken stellt dabei sowohl bei Winter- als auch bei Sommer- und Fortpflanzungsnachweisen einen Schwerpunkt dar.						
Lokale Population						
Diese Fledermaus kommt in vielen Ortschaften, allerdings nur in geringer Anzahl vor. Typisch Quartiere sind für unsere Breiten die Gemauerten Firste an Bauernhäuser und Kirchen. Als lokale Population werden die Tiere an Gebäuden der Umgebung des Untersuchungsgebiets definiert. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzielles Nahrungshabitat einzuordnen.						
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:						
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht (C) \square unbekannt						
Wasserfledermaus Rote-Liste Status D:-, Bayern:-,						
Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region						
Ernartungszustanu der Arten auf Ebene der <u>kontinentalenbiogeographischen Region</u>						



$oxed{\boxtimes}$ günstig $oxed{\square}$ ungünstig - unzureichend $oxed{\square}$ ungünstig - schlecht						
Die Wasserfledermaus hat ihre Tagesverstecke und Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen und -spalten sowie in Vogelnist- oder Fledermauskästen, selten an Gebäuden. Zur Jagd nutzt die Art bevorzugt offene Wasserflächen in max. 7-8 km Entfernung; Jagdflüge sind aber auch über Wiesen, Waldschneisen und Wegen zu beobachten.						
Lokale Population						
Die Wasserfledermaus kommt typischerweise in Wäldern vor. So sind Quartiere in den Wäldern in der Umgebung des Untersuchungsgebiets zu vermuten, welche als lokale Population definiert werden können. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzielles Nahrungshabitat einzuordnen.						
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:						
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht (C)						
Braunes Langohr						
Rote-Liste Status D: V, Bayern: -,						
Art im UG nachgewiesen \square potenziell möglich \boxtimes						
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region						
$oxed{\boxtimes}$ günstig $oxed{\square}$ ungünstig - unzureichend $oxed{\square}$ ungünstig - schlecht						
Das Braune Langohr zählt in Bayern zu den häufigsten Fledermausarten und ist dort flächendeckend verbreitet. Im Sommerhalbjahr besiedelt die Art sowohl Baumhöhlen als auch Kunstkästen und Dachbodenquartiere. Für den Winterschlaf werden unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen und frostsichere Keller aufgesucht. Jagdgebiete sind lichte Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken und Gehölzstrukturen in Siedlungen.						
Lokale Populationen						
Das Braune Langohr ist im Landkreis Ansbach eine regelmäßig vorkommende, aber nicht häufige Art. Typischerweise kommt sie häufig in Kirchen oder Dachstühlen von alten Bauernhäusern vor. Da sie nur geringe Wege rund um ihr Quartier zurücklegt, werden die Tiere eines jeden Dorfes als lokale Population definiert. Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere sowie Nahrungshabitat vorhanden.						
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:						
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht (C)						
<u>Fransenfledermaus</u>						
Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -						



Art(en) im UG \square nachgewiesen \boxtimes pot möglich						
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region						
$oxed{\boxtimes}$ günstig — ungünstig — ungünstig — schlecht						
Die Fransenfledermaus ist eine weit verbreitete, aber nicht häufige Fledermausart, die sowohl in Baumhöhlen in Wäldern wie auch in Dörfern, dort bevorzugt in Löchern von Leichtbeton-Hohlblocksteinen, in Scheunen und Ställen ihre Quartiere hat. Die Jagdhabitate findet man sowohl in und an Ställen sowie direkt an der Vegetation in Hecken und Wäldern.						
Lokale Population						
Typische Quartiere der Art sind im Dorfbereich in Stallungen und Scheunen zu finden. Da sie nur geringe Wege rund um ihr Quartier zurücklegt, werden die Tiere eines jeden Dorfes als lokale Population definiert. Das Untersuchungsgebiet bietet potenzielles Nahrungshabitat.						
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:						
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht(C)						
Kleine Bartfledermaus Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V						
Art(en) im UG □ nachgewiesen⊠ potenziell möglich						
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region						
$oxed{\boxtimes}$ günstig $oxed{\square}$ ungünstig – unzureichend $oxed{\square}$ ungünstig – schlecht						
Wochenstubennachweise der Kleinen Bartfledermaus stammen fast vollständig von Spalten- quartieren an Gebäuden hinter senkrechten Außenwandverkleidungen. Der Jagdlebensraum ist gekennzeichnet durch strukturierte Landschaften mit Gehölzelementen (einschließlich Siedlungen und Gewässer) und Wald. Den Winter verbringt die Kleine Bartfledermaus in Kellern, Stollen und Höhlen.						
Lokale Population						
Potenzielle Quartiere können sich an Gebäuden in Schweinsdorf befinden. Diese Tiere können als lokale Population definiert werden. Das Untersuchungsgebiet bietet potenzielles Nahrungshabitat.						
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:						
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht(C)						
Graues Langohr						
Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2						



Art im UG: □ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich							
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region							
\square günstig \square ungünstig – unzureichend \square ungünstig – schlecht							
Das Graue Langohr ist als typische Dorffledermaus einzuordnen. Als Sommer- und Wochenstubenquartiere werden vor allem geräumige Dachstühle genutzt. Winterquartiere sind meist Keller, Gewölbe und ähnliche unterirdische Verstecke, aber auch Spalten in Dachböden. Die Art jagt bevorzugt an Weiden, Brachen und gehölzreichen Siedlungsbereichen sowie an Steuobstwiesen und Gärten am Ortsrand. Auch Laub- und Mischwald wird als Jagdgebiet genutzt. Graue Langohren besitzen eine sehr gute Manövrierfähigkeit, was es ihnen ermöglicht, innerhalb von Gehölzen bis in den Kronenbereich hinein nach Insekten zu jagen.							
Lokale Population:							
Die Tiere der Umgebung des Untersuchungsgebiets in Kirchen oder großen Scheunen werden als lokale Population definiert. Das Untersuchungsgebiet bietet potentielles Nahrungshabitat.							
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:							
\square hervorragend (A) \square gut (B) \boxtimes mittel – schlecht (C)							
Großer Abendsegler							
Rote-Liste Status Bayern: - Deutschland: V							
Art(en) im UG \square nachgewiesen \boxtimes potenziell möglich							
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region							
\square günstig \square ungünstig – unzureichend \square ungünstig – schlecht							
Als bevorzugtes Habitat gelten strukturierte Landschaften mit Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Tiere nutzen in Bayern ganzjährig i.d.R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Jagdhabitate sind insbesondere der freie Luftraum in 15-50 m Höhe über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, an Waldrändern, in Parks oder über Wiesen.							
Lokale Population							
Wochenstuben sind in Mittelfranken keine bekannt, daher kann keine lokale Population definiert werden. Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Einzel- und Winterquartiere vorhanden.							
$Der \textbf{Erhaltungszust} and der \underline{\textbf{lokalen Population}} wird demnach bewertet mit: $							
\square hervorragend (A) \square gut (B) \square mittel – schlecht (C) \square unbekannt							



2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen stellt einen Verlust von potenziellen Lebensstätten für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - M05: Die Obstbäume mit Baumhöhlen sind als Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse zu erhalten. Sind Fällungen unvermeidlich, muss CEF-Maßnahme 1 beachtet werden.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - **CEF-M01:** Ist die Fällung von Höhlenbäumen unvermeidbar, sind für die in Baumhöhlen nistenden Vogelarten und Fledermäuse pro gefälltem Höhlenbaum drei Vogelkästen als Ersatz aufzuhängen. Die Fluglochweite sollte 28 mm, 32 mm und ca. 50 mm betragen. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton, die freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern aufzuhängen sind. Die Kästen sind mit Absprache eines Fachkundigen im nahen Umfeld aufzuhängen und zu betreuen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: \Box ja \boxtimes nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchGBei Fällungen von Bäumen mit Baumhöhlen ist die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen möglich.

Es ist mit einer Störung von jagenden Fledermäusen bei Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten zu rechnen.

Bei einer dauerhaften Beleuchtung des Untersuchungsgebiets im Bereich der Gehölzstrukturen kann eine Beeinträchtigung von jagenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

- ⊠ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - M02: Um Störungen und Verluste von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, dürfen Bäume mit Baumhöhlen nur im Zeitraum zwischen Mitte September bis Ende Oktober entfernt werden.
 - M03: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
 - M08: Die Beleuchtung des geplanten Baugebiets ist mit LED-Lampen (Neutral-Warm-LED)



auszustatten. So wird die Lockwirkung des Lichts auf Insekten gemindert. Die Leuchtkörper und Reflektoren dürfen nicht direkt an Gehölzstrukturen platziert werden und sind ausschließlich auf den Boden zu richten, um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern.

Verletzungen und Individuenverluste können im Falle von Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten nicht ausgeschlossen werden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - **M02:** Um Störungen und Verluste von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, dürfen Bäume mit Baumhöhlen nur im Zeitraum zwischen Mitte September bis Ende Oktober entfernt werden.
 - M03: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Tötungsverbot ist erfüllt:] ja	\boxtimes	nein
----------------------------	--	------	-------------	------

3.2.2 Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der **Zauneidechse** möglich.

Die Art besiedelt Bereiche mit lückiger Vegetation und sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten werden zur Reproduktion und Winterruhe benötigt. Die Strukturen im Untersuchungsgebiet bieten potenzielles Habitat für Zauneidechsen. Geeignete Bereiche sind hier insbesondere die lückig bewachsenen Erdhaufen auf der Streuobstwiese (Abb. 4). Auch die großen Steinhaufen (Abb. 16) bieten gute Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse.



Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Reptilienarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	u

Zauneidechse (Lacerta agilis)					
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL					
1 Grundinformationen					
Rote-Liste Status D: V, Bayern: 3,					
Art im UG nachgewiesen \square potenziell möglich \boxtimes					
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region					
\square günstig \square ungünstig - unzureichend \square ungünstig - schlecht					
Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche Gebüsch-Offenland-Komplexe mit Möglichkeiten zur Thermoregulation, geeigneten Eiablageplätzen, isolierten Winterquartieren und Vorkommen von Beutetieren. Dabei sind wärmebegünstigte Stellen zum Sonnen (Steine, Holz, Hang mit offenem Boden usw.) genauso wichtig wie Versteckmöglichkeiten vor zu hohen Temperaturen und Prädatoren (Hohlräume, Gehölze usw.). Durch Habitatsverluste und die großflächige Zerschneidung der Lebensräume geht der Bestand drastisch zurück.					
Lokale Population:					
Als lokale Population wird das Vorkommen im Gebiet zwischen Rothenburg, Steinsfeld und Schweinsdorf definiert. Im Osten wird es von der Autobahn begrenzt. Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Habitatstrukturen vorhanden.					
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:					
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht (C)					
 2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG Die Entfernung von lückigen Altgrasbereichen, insbesondere der Erdhaufen im Vorhabensgebiet stellt einen Verlust von potenziellem Zauneidechsenhabitat dar. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: 					
• CEF-M02: Als Ausgleich für die entfernten Habitatstrukturen der Zauneidechse sind neue					



Habitate zu schaffen. Dazu müssen Strukturen wie Totholz- und Erdhaufen angelegt werden. Dabei können beispielsweise die Wurzelstöcke von gefällten Obstbäumen verwendet werden.

Die Strukturen sind an einer nicht von den Baumaßnahmen beanspruchten, geeigneten, besonnten Stelle in der nahen Umgebung zu platzieren. Zum Schutz vor Katzen und anderen Räubern ist eine Abdeckung der Strukturen aus feinem Drahtzaun anzubringen.
Schädigungsverbot ist erfüllt: \square ja \boxtimes nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Eine Störung von Zauneidechsen oder derer Gelege durch die Bauarbeiten (Baufeldräumung und sonstige Bautätigkeiten) ist nicht auszuschließen.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• M04: Um Verletzungen und Individuenverluste von Zauneidechsen zu vermeiden, dürfen die Erdhaufen im Vorhabensgebiet nur im Zeitraum zwischen Ende März bis Anfang Mai bzw. zwischen Mitte August bis Ende September abgetragen werden. Dabei ist von Süd nach Nord zu arbeiten, was ebenfalls für die gesamte Baufeldräumung gilt. So werden Zauneidechsen aus dem Vorhabensgebiet nach Norden in von den Bauarbeiten unbeanspruchte Bereiche an der Hecke getrieben. Vorhandene Fluchtwege für Zauneidechsen Richtung Norden dürfen dabei nicht gekappt werden. Zum Schutz von Zauneidechsen ist beim Abtrag der Steinhaufen im Vorhabensgebiet auf eine besonders vorsichtige Arbeitsweise zu achten.
Störungsverbot ist erfüllt: \square ja \boxtimes nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
Die Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen oder derer Gelege im Rahmen der Bauarbeiten (Baufeldräumung, sonstige Bautätigkeiten) ist möglich.
Auch offene Baugruben stellen ein Tötungsrisiko für Zauneidechsen dar. Anlagebedingt ist mit einem Verletzungs- und Tötungsrisiko von Zauneidechsen zu rechnen. Hierbei stellen Lichtschächte, Gullideckel und Ähnliches eine Gefahr dar.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• M04: Um Verletzungen und Individuenverluste von Zauneidechsen zu vermeiden, dürfen die Erdhaufen im Vorhabensgebiet nur im Zeitraum zwischen Ende März bis Anfang Mai bzw. zwischen Mitte August bis Ende September abgetragen werden. Dabei ist von Süd nach Nord zu arbeiten, was ebenfalls für die gesamte Baufeldräumung gilt. So werden Zauneidechsen aus dem Vorhabensgebiet nach Norden in von den Bauarbeiten unbeanspruchte Bereiche an der Hecke getrieben. Vorhandene Fluchtwege für Zauneidechsen Richtung Norden dürfen dabei nicht gekappt werden. Zum Schutz von Zauneidechsen ist beim Abtrag der Steinhaufen im Vorhabensgebiet auf eine besonders vorsichtige Arbeitsweise zu achten.
• M06: Offene Raugruhen müssen üher Nacht mit Zäunen oder Ahdeckungen für Kleintiere ge-



sichert werden. Alternativ kann eine Ausstiegshilfe bereitgestellt werden. Zudem sind Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches abzudichten/zu verschließen. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden. Gullideckel sind nicht direkt an die Bordsteinkante anzubringen. Der Bordstein ist alle 20 Meter abzusenken.

Tötungsverbot ist erfüllt: 🗌 ja

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet bietet passende Habitatstrukturen für Vogelarten unterschiedlicher ökologischer Nischen.

Höhlenbrüter finden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den zahlreichen Baumhöhlen der Streuobstbäume.

Die Hecke am nördlichen Rand des Vorhabensgebiets stellt potenziellen Lebensraum für **Heckenbewohner** dar. Da in die Hecke durch das Bauvorhaben voraussichtlich nicht eingegriffen wird, ist mit keinem Lebensstättenverlust für Heckenbrüter zu rechnen.

Für Gebäudebrüter bietet die alte Scheune keine guten Bedingungen, da sie sehr offen und zugig ist. Bei der Begehung des Gebiets wurden weder innen noch außen an der Scheune Spuren vorgefunden, die auf Lebensstätten von Gebäudebrütern hindeuten. Daher ist mit keinem Habitatverlust für Gebäudebrüter zu rechnen.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand Konti- nental
Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
Elster*)	Pica pica	-	-	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	ungünstig/unzureichend



Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	_	-	
Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	ungünstig/unzureichend	
Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-	
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	günstig	
Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-	
Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-	
Grünspecht	Picus viridis	-	-	günstig	
Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	ungünstig/unzureichend	
Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-	
Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-	
Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-	
Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-	
Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-	
Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-	
Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	ungünstig/unzureichend	
Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	ungünstig/unzureichend	
Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-	
Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-	
Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-	

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Baumhöhlenbrüter am Siedlungsrand

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie

1 Grundinformationen

Alle oben genannten Arten sind Höhlenbrüter in Bäumen, die unter anderem Habitate am Siedlungsrand nutzten. Einige Arten bauen ihre Höhlen selbst (Spechte), die meisten sind auf ein vorhandenes Höhlenangebot angewiesen (Spechthöhlen, natürliche Baumhöhlen, Nistkästen).

Neben einigen "Allerweltsarten" in dieser Gruppe, sind hier folgende, gegenüber Bauvorhaben empfindlichere Arten besonders hervorzuheben:



Feldsperling				
Rote-Liste Status: Bayern V; Deutschland V				
Art im UG nachgewiesen \square potenziell möglich \boxtimes				
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region				
\square günstig \square ungünstig – unzureichend \square ungünstig – schlecht				
Der Feldsperling bewohnt die offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, Streuobstwiesen und alte Obstgärten. Die Art brütet vornehmlich in Baumhöhlen, aber auch künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen. Weitere mögliche Brutplätze sind Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. In ländlichen Siedlungen ist er vor allem im an die offene Feldflur angrenzenden Randbereich zu finden. Hier werden u. a. Nistplätze an Gebäuden genutzt. Auch in Kleingartensiedlungen ist der Feldsperling anzutreffen.				
Lokale Population				
Als lokale Population wird das Vorkommen in Gehölzen und Wäldern in der Umgebung um Schweinsdorf definiert. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzielles Bruthabitat einzuordnen.				
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:				
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht (C)				
<u>Gartenrotschwanz</u>				
Rote-Liste Status: Bayern 3; Deutschland V				
Art im UG nachgewiesen \square potenziell möglich \boxtimes				
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region				
☐ günstig — ungünstig — ungünstig — schlecht				
Der primäre Lebensraum des Gartenrotschwanzes ist Wald, dabei wird lockerer Laub- oder Mischwald bevorzugt. Besonders an Lichtungen mit alten Bäumen, Waldrändern sowie in lichtem oder aufgelockertem, eher trockenem Altholzbestand mit Nisthöhlenangebot ist die Art zu finden. Heutzutage lebt die überwiegende Mehrheit der Brutpaare in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen. Voraussetzung ist hier das Vorhandensein eines ausreichenden Nahrungshabitats sowie höherer Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen. Besiedelt werden kleine Baumbestände oder Einzelbäume von Gärten, Parks und Friedhöfen.				
Lokale Population				
Als lokale Population wird das Vorkommen in Gehölzen und Wäldern in der Umgebung um				



Schweinsdorf definiert. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzielles Bruthabitat einzuordnen.					
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:					
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht (C)					
<u>Grünspecht</u>					
Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -					
Art(en) im UG \square nachgewiesen \boxtimes potenziell möglich Status: Brutvogel					
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region Bayerns					
$oxed{\boxtimes}$ günstig $oxed{\square}$ ungünstig – unzureichend $oxed{\square}$ ungünstig - schlecht					
Der Grünspecht lebt in abwechslungsreichen Landschaften mit hohem Gehölzanteil und mageren Bereichen wie Weiden, Wiesen und Säume. Er besiedelt sowohl Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwäldern, als auch Parkanlagen, baumreiche Ortschaften und Streuobstwiesen. Um seine Bruthöhlen anzulegen, ist der Grünspecht auf alte Laubbäume, vorzugsweise Eichen, angewiesen. Entscheidend für das Vorkommen der Art ist eine Mindestanzahl von kurzrasigen, mageren Flächen mit Ameisenvorkommen als Nahrungshabitat.					
Lokale Population					
Der Grünspecht kommt in Mittelfranken durch die vielen Wälder und Streuobstwiesen relativ häufig vor. Als lokale Population wird das Vorkommen in Gehölzen und Wäldern in der Umgebung um Schweinsdorf definiert. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzielles Bruthabitat einzuordnen.					
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:					
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht (C)					
<u>Trauerschnäpper</u>					
Rote-Liste Status: Bayern V; Deutschland 3					
Art im UG nachgewiesen \square potenziell möglich \boxtimes					
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalenBiogeographischen Region ☑ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht					
Der Trauerschnäpper besiedelt Hoch- und Mittelwälder, dabei werden Laub- und Mischwälder bevorzugt. Dort werden Naturhöhlen wie u. a. alte Spechthöhlen als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art größtenteils auf Nisthilfen angewiesen. Auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten) werden als Brutplätze genutzt,					



ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen.
Lokale Population
Als lokale Population wird das Vorkommen in Gehölzen und Wäldern in der Umgebung um Schweinsdorf definiert. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzielles Bruthabitat einzuordnen.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:
\square hervorragend (A) \boxtimes gut (B) \square mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG
Die Fällung von Bäumen mit Höhlen stellt einen Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten dar.
⊠ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• M05: Die Obstbäume mit Baumhöhlen sind als Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse zu erhalten. Sind Fällungen unvermeidlich, muss CEF-Maßnahme 1 beachtet werden.
□ CEF-Maßnahmen erforderlich: □ CEF-Maßnahmen erforderlich:
• CEF-M01: Ist die Fällung von Höhlenbäumen unvermeidbar, sind für die in Baumhöhlen nistenden Vogelarten und Fledermäuse pro gefälltem Höhlenbaum drei Vogelkästen als Ersatz aufzuhängen. Die Fluglochweite sollte 28 mm, 32 mm und ca. 50 mm betragen. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton, die freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern aufzuhängen sind. Die Kästen sind mit Absprache eines Fachkundigen im nahen Umfeld aufzuhängen und zu betreuen.
Schädigungsverbot ist erfüllt: \square ja \boxtimes nein
2.4 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Eine Störung von Höhlenbrütern ist bei Gehölzentfernungen während der Vogelbrutzeit nicht auszuschließen.
 M01: Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.
Störungsverbot ist erfüllt: \square ja \boxtimes nein
2.5 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG



Verletzungen und Individuenverluste sind bei Gehölzentfernungen während der Vogelbrutzeit nicht auszuschließen.

Auch durch Einbau großer, spiegelnder Glasfronten besteht ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - M01: Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.
 - M07: Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

Tötungsverbot ist erfüllt: 🗌	∃ja	⊠ nein
------------------------------	-----	--------

3.4 Bestand und Betroffenheit von national geschützten / gefährdeten Arten

Möglich ist im Untersuchungsgebiet das Vorkommen des auf nationaler Ebene geschützten Siebenschläfers (Glis glis). Diese häufige, bis jetzt als ungefährdet eingestufte Art, bewohnt im Sommerhalbjahr Baumhöhlen in Wäldern und Streuobstbeständen. Im Winter zieht sich die Art in selbst gegrabene Erdhöhlen oder frostgeschützte Plätze in Gebäuden zum Winterschlaf zurück.

Um Verletzungen und Verluste der Art zu vermeiden, wird empfohlen Höhlenbäume nur in der Winterzeit von Oktober bis April zu entfernen und Bodenabtragungen im Zeitraum von Mai bis September durchzuführen.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.
- M02: Um Störungen und Verluste von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, dürfen Bäume mit Baumhöhlen nur im Zeitraum zwischen Mitte September bis Ende Oktober entfernt werden.



- **M03:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- M04: Um Verletzungen und Individuenverluste von Zauneidechsen zu vermeiden, dürfen die Erdhaufen im Vorhabensgebiet nur im Zeitraum zwischen Ende März bis Anfang Mai bzw. zwischen Mitte August bis Ende September abgetragen werden. Dabei ist von Süd nach Nord zu arbeiten, was ebenfalls für die gesamte Baufeldräumung gilt. So werden Zauneidechsen aus dem Vorhabensgebiet nach Norden in von den Bauarbeiten unbeanspruchte Bereiche an der Hecke getrieben. Vorhandene Fluchtwege für Zauneidechsen Richtung Norden dürfen dabei nicht gekappt werden. Zum Schutz von Zauneidechsen ist beim Abtrag der Steinhaufen im Vorhabensgebiet auf eine besonders vorsichtige Arbeitsweise zu achten.
- **M05**: Die Obstbäume mit Baumhöhlen sind als Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse zu erhalten. Sind Fällungen unvermeidlich, muss CEF-Maßnahme 1 beachtet werden.
- M06: Offene Baugruben müssen über Nacht mit Zäunen oder Abdeckungen für Kleintiere gesichert werden. Alternativ kann eine Ausstiegshilfe bereitgestellt werden. Zudem sind Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches abzudichten/zu verschließen. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden. Gullideckel sind nicht direkt an die Bordsteinkante anzubringen. Der Bordstein ist alle 20 Meter abzusenken.
- M07: Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).
- M08: Die Beleuchtung des geplanten Baugebiets ist mit LED-Lampen (Neutral-Warm-LED)
 auszustatten. So wird die Lockwirkung des Lichts auf Insekten gemindert. Die Leuchtkörper
 und Reflektoren dürfen nicht direkt an Gehölzstrukturen platziert werden und sind ausschließlich auf den Boden zu richten, um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.



- **CEF-M01:** Ist die Fällung von Höhlenbäumen unvermeidbar, sind für die in Baumhöhlen nistenden Vogelarten und Fledermäuse pro gefälltem Höhlenbaum drei Vogelkästen als Ersatz aufzuhängen. Die Fluglochweite sollte 28 mm, 32 mm und ca. 50 mm betragen. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton, die freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern aufzuhängen sind. Die Kästen sind mit Absprache eines Fachkundigen im nahen Umfeld aufzuhängen und zu betreuen.
- **CEF-M02:** Als Ausgleich für die entfernten Habitatstrukturen der Zauneidechse sind neue Habitate zu schaffen. Dazu müssen Strukturen wie Totholz- und Erdhaufen angelegt werden. Dabei können beispielsweise die Wurzelstöcke von gefällten Obstbäumen verwendet werden. Die Strukturen sind an einer nicht von den Baumaßnahmen beanspruchten, geeigneten, besonnten Stelle in der nahen Umgebung zu platzieren. Zum Schutz vor Katzen und anderen Räubern ist eine Abdeckung der Strukturen aus feinem Drahtzaun anzubringen.

4.3 Maßnahmenempfehlungen

- **M09:** Um Verletzungen und Verluste des Siebenschläfers zu vermeiden, wird empfohlen Bodenabtragungen nur im Zeitraum von Mai bis September durchzuführen.
- **M10:** Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Schwalben, Mauersegler, Kleinhöhlen- und Halbhöhlenbrüter, Turmfalke und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar.
- M11: Geplante Gärten sollen naturnah bewirtschaftet werden, um Lebensraum und Nahrungshabitat für Tiere zu bieten. Heimische Pflanzen und Gehölze sollen bevorzugt angepflanzt werden. Das Stehenlassen von kleineren Altgrasbereichen als Rückzugsort für Tiere wird empfohlen. Totholzhaufen Bäumen und Trockensteinmauern können ebenfalls wertvollen Lebensraum bieten. Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln sollen zudem keine Pestizide im Garten ausgebracht werden. Um Kleintiere nicht zu gefährden, wird von der Verwendung von Mährobotern dringend abgeraten.



5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 5: Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
M01: Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.	Vermeidung (verpflichtend)	1. März bis 30. September
M02: Um Störungen und Verluste von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, dürfen Bäume mit Baumhöhlen nur im Zeitraum zwischen Mitte September bis Ende Oktober entfernt werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Mitte September bis Ende Oktober
M03: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.	Vermeidung (verpflichtend)	April bis Oktober



M04: Um Verletzungen und Individuenverluste von Zauneidechsen zu vermeiden, dürfen die Erdhaufen im Vorhabensgebiet nur im Zeitraum zwischen Ende März bis Anfang Mai bzw. zwischen Mitte August bis Ende September abgetragen werden. Dabei ist von Süd nach Nord zu arbeiten, was ebenfalls für die gesamte Baufeldräumung gilt. So werden Zauneidechsen aus dem Vorhabensgebiet nach Norden in von den Bauarbeiten unbeanspruchte Bereiche an der Hecke getrieben. Vorhandene Fluchtwege für Zauneidechsen Richtung Norden dürfen dabei nicht gekappt werden. Zum Schutz von Zauneidechsen ist beim Abtrag der Steinhaufen im Vorhabensgebiet auf eine besonders vorsichtige Arbeitsweise zu achten.	Vermeidung (verpflichtend)	Zeitraum zwischen Ende März bis Anfang Mai bzw. zwischen Mitte August bis Ende September
M05: Die Obstbäume mit Baumhöhlen sind als Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse zu erhalten. Sind Fällungen unvermeidlich, muss CEF-Maßnahme 1 beachtet werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung und dauerhaft
M06: Offene Baugruben müssen über Nacht mit Zäunen oder Abdeckungen für Kleintiere gesichert werden. Alternativ kann eine Ausstiegshilfe bereitgestellt werden. Zudem sind Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches abzudichten/zu verschließen. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden. Gullideckel sind nicht direkt an die Bordsteinkante anzubringen. Der Bordstein ist alle 20 Meter abzusenken.	Vermeidung (verpflichtend)	Im Rahmen der Bauarbeiten und dauerhaft
M07: Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung und dauerhaft
M08: Die Beleuchtung des geplanten Baugebiets ist mit LED-Lampen (Neutral-Warm-LED) auszustatten. So wird die Lockwirkung des Lichts auf Insek-	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung und dauerhaft



ten gemindert. Die Leuchtkörper und Reflektoren dürfen nicht direkt an Gehölzstrukturen platziert werden und sind ausschließlich auf den Boden zu richten, um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern.		
CEF-M01: Ist die Fällung von Höhlenbäumen unvermeidbar, sind für die in Baumhöhlen nistenden Vogelarten und Fledermäuse pro gefälltem Höhlenbaum drei Vogelkästen als Ersatz aufzuhängen. Die Fluglochweite sollte 28 mm, 32 mm und ca. 50 mm betragen. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton, die freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern aufzuhängen sind. Die Kästen sind mit Absprache eines Fachkundigen im nahen Umfeld aufzuhängen und zu betreuen.	CEF (verpflichtend)	Vor Beginn der Bauarbeiten
CEF-M02: Als Ausgleich für die entfernten Habitatstrukturen der Zauneidechse sind neue Habitate zu schaffen. Dazu müssen Strukturen wie Totholzund Erdhaufen angelegt werden. Dabei können beispielsweise die Wurzelstöcke von gefällten Obstbäumen verwendet werden. Die Strukturen sind an einer nicht von den Baumaßnahmen beanspruchten, geeigneten, besonnten Stelle in der nahen Umgebung zu platzieren. Zum Schutz vor Katzen und anderen Räubern ist eine Abdeckung der Strukturen aus feinem Drahtzaun anzubringen.	CEF (verpflichtend)	Vor Beginn der Bauarbeiten
M09: Um Verletzungen und Verluste des Siebenschläfers zu vermeiden, wird empfohlen Bodenabtragungen nur im Zeitraum von Mai bis September durchzuführen.	Empfehlung	Mai bis September
M10: Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Schwalben, Mauersegler, Kleinhöhlen- und Halbhöhlenbrüter, Turmfalke und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar.	Empfehlung	Bei der Planung und dauerhaft



M11: Geplante Gärten sollen naturnah bewirtschaftet werden, um Lebensraum und Nahrungshabitat für Tiere zu bieten. Heimische Pflanzen und Gehölze sollen bevorzugt angepflanzt werden. Das Stehenlassen von kleineren Altgrasbereichen als Rückzugsort für Tiere wird empfohlen. Totholzhaufen Bäumen und Trockensteinmauern können ebenfalls wertvollen Lebensraum bieten. Zum Schutz vor Fledermäusen und Vögeln sollen zudem keine Pestizide im Garten ausgebracht werden. Um Kleintiere nicht zu gefährden, wird von der Verwendung von Mährobotern dringend abgeraten.	Empremung	Bei der Planung und dauerhaft
---	-----------	----------------------------------

Ansbach, 05.05.2022

gez. Alina Biermann B.Eng. (FH)

gez. Markus Bachmann



6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

Literatur

- ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019) Amphibien und Reptilien in Bayern. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgard, 783 S.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas, Aula Verlag, Wiebelsheim, 296 S.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK.
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm).
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote liste tiere/index.htm).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/, zuletzt aktualisiert im Dezember 2019.



- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm, zuletzt geprüft im Dezember 2019.
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Prüfablauf.
- LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse.
- Ludwig, G., Haupt, H., Gruttke, H. und Binot-Hafke, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- Settele, J., Steiner, R., Reinhardt, R., Feldmann, R., Hermann, B., (2015): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands, Ulmer Verlag, Stuttgart, S. 256
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.



Gesetze und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBI S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBL. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.051991 (ABI. Nr.115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis, zuletzt geprüft im Dezember 2020.
- FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten am 02.12.2021 (https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)
- https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm) Abgerufen am 25.05.2020.
- LFU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/), Abruf der Daten am 02.12.2021



7 Anhang

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.



Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- **V**: Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- **E**: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.



Weitere Abkürzungen

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet (meist Neozooen)
_	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdu	Gefährdungskategorien						
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)						
1	vom Aussterben bedroht						
2	stark gefährdet						
3 gefährdet							
G	Gefährdung anzunehmen						
R	extrem selten (R * äußerst selten und R sehr selten)						
v	Vorwarnstufe						
•	ungefährdet						
••	sicher ungefährdet						
D	Daten mangelhaft						

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN3:

_

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

 $^{^{2}\,\,}$ LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).



Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
v	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Ansbach, nach dem Grobfilter für die Lebensräume "Hecken und Gehölze" sowie "Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen".

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	
	Fledermäuse									
X	x	x			Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	X	
X					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	X	
X	x	X		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	X	
X	x	x		х	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	X	
X	х	X		х	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	X	
X	х	X		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	X	
					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	X	
X	x	x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	X	



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X	X			Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	X
X	X	X		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	X
					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	X
X	X	X			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	X
X	X	X			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	X
X	X	X		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	X
X	X	X			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	X
X					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	X
X	X	X		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	X
X	X	X		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	X
					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	X
					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	X
X	X	X			Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	X
X	X	X		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	X
					Säugetiere ohne Flederm	ïuse			
					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	X
X					Biber	Castorfiber	-	V	X
					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	X
					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	X
					Fischotter	Lutra lutra	3	3	X
X					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	X
					Luchs	Lynx lynx	1	2	X
					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	X
					Kriechtiere				
					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	X
					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	X
					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	X
X	X	X			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	X
					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	X
X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	X
					Lurche				
					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	X



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	
					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	X
X					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	X
X					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	X
X					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	X
X					Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	V	X
X					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	X
X	x	X			Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	
					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	X
					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	X
					Fische				
					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	X
					Libellen				
					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	X
X					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	X
X					Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	X
X					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	X
					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	X
					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	X
					Käfer				
					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	X
					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	X
X	X	X			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	X
					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	X
					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	X
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	X
					Tagfalter				
					Apollo	Parnassius apollo	2	2	X
					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	Х
X					Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	Х



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	X
					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	X
					Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	х
					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	X
					Moor-Wiesenvöglechen	Coenonympha oedippus	1	1	X
					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	X
X					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	
					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	X
					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	X
					Nachtfalter				
					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	X
					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	X
					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	X
					Schnecken				
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	X
					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	X
					Muscheln				
X					Gemeine Flussmuschel	Unio crassus agg.	1	1	X

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	х
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	X
					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
X					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	X
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	X
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x
					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	X
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x

B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödlet al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	-	-	-
					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	
X	x			x	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	X
X					Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X	X			Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	X
X	X	X			Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	X
					Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	
					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	X
					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	X
					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	X



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
					Blässgans	Anser albifrons	-	-	
X					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	X
X	x			X	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X			Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
X					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	X
					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
X	x	X			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	•
					Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	
X	X			x	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	
X					Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	•
X	X				Dohle	Coloeus monedula	V	-	
X	X	X			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	•
					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	X
X					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	X
X	X			X	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	ı
X					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	X
X	X			X	Elster*)	Pica pica	-	-	ı
X	X	X			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	•
X					Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X					Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	•
X	X	X		X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	•
X					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	•
X					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	X
X					Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	X
					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	X
X					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	X
					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	X			X	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	_
X	X			X	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	x	X			Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X			X	Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X		X	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X	X	X			Grauammer	Miliaria calandra	1	V	X
X	X				Graugans	Anseranser	-	-	-
X	x				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X			X	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X	x	X			Grauspecht	Picus canus	3	2	X
X					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	X
X	x			X	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	x	X		X	Grünspecht	Picus viridis	-	-	X
X	X	X			Habicht	Accipiter gentilis	V	-	X
					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X
					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X
					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X
X					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X					Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X					Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X			X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	X
X	X				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X	X			Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
X					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	
X					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	X
X					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	X
X	x	X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	x			X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	X
X	X	X			Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
X					Knäkente	Spatula querquedula	1	2	X
X	x			X	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	x	X			Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	x				Kormoran	Phalacrocoraxcarbo	-	-	-
					Kranich	Grus grus	1	-	X
X					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X	X			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X					Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
X					Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
X	X	X			Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	X			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	X
X	x	X			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	X
X	X			X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	x	X			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	X
X	x	X			Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	X
X					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	
X	X	X			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	X
X					Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	X
X	X	X			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
X					Raufußkauz	Aegolius funereus	_	-	X
X	X	X			Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X					Reiherente*)	Aythya fuligula		-	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X			X	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	X
X					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	X
X					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	X
X					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
X	X			X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
					Rotdrossel	Turdas iliacus	-	-	
X	X	X			Rotmilan	Milvus milvus	V	V	Х
X					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	X
					Saatgans	Anser fabalis	-	-	
					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	Х
					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	X	x			Schleiereule	Tyto alba	3	-	X
X					Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
X					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	X
X					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	Ichthaetus melanocephalus	R	-	-
X	X	X			Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	X
X	X	X			Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	X
X					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	X
X					Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	
X					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	X
					Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
					Silberreiher	Egretta alba	_	-	
X	X			X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
					Singschwan	Cygnus cygnus	_	R	
X					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	x			Sperber	Accipiter nisus	-	-	X



V	L	E	NW I	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	X
X					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	X
X	X			x	Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
					Spießente	Anas acuta	-	3	
					Steinkauz	Athene noctua	3	3	X
X					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
					Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	
X	X			X	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
X					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
X					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X			x	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	X	X			Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	X
X					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	X		X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	X
X	X			X	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	x			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	X
X	X	X			Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	X
X					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	X
X					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	X
X	X	X			Uhu	Bubo bubo	-	-	X
X					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	x			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	X
X					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	x			Waldkauz	Strix aluco	-	-	X
X					Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	x	x			Waldohreule	Asio otus	-	-	X
X					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	X
X	X				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	X
X					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	X
X	X				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	X
X	x	x			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	X
X	x	X			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	X
X	x	X			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	X
X					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	x	x			Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	X	X			Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	X
X					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	x			X	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	X
X	x			X	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
X					Zippammer	Emberiza cia	R	1	X
X					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	X
					Zwergohreule	Otus scops	R	-	X
					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	X
X					Zwergschnepfe	Lymnocryptes minimus	0	-	
					Zwergschwan	Calidris alpina	-	-	
					Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	
X					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.